



Amtliche Bekanntmachungen **der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

2024, Nr. 15

11. Juli 2024

Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (RüVVL)

vom 11. Juli 2024

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) in der Fassung vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 85, 95) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 09. Juli 2024 die folgende Richtlinie beschlossen. Auf Grund von § 20 Abs. 9 Satz 3 Nr.2 des Landesgesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 23. Februar 2016 (GBl. 108.118) hat der Personalausschuss des Hochschulrates am 9. November 2016 § 6 Absatz 2 Nr. 1-3 dieser Richtlinie beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich, Vergaberahmen

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 nach §§ 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) i.V.m. §§ 2, 3 und 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung - LBVO) sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppen W1, W2 und W3 nach § 60 des LBesGBW i.V.m. § 8 –LBVO.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.
- (3) Leistungsbezüge können nur innerhalb des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden.

§ 2

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Berufsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 LBesGBW i.V.m. § 2 LBVO können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Bewerberin oder einen Bewerber, der oder dem ein Ruf erteilt worden ist, als Professorin oder Professor für die Pädagogische Hochschule Freiburg zu gewinnen. Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler verhandeln und entscheiden über die Gewährung von Berufsleistungsbezügen. Im Sinne des Gleichstellungsauftrags der Hochschule ist dabei

die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten.

- (2) Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden, um eine Abwanderung abzuwenden. Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler verhandeln und entscheiden über die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen. Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 LBVO die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (4) Berufsleistungsbezüge sollen in der Regel, soweit dies in Abwägung mit dem Gewinnungsinteresse der Pädagogischen Hochschule vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation und konkurrierender Angebote sinnvoll und durchsetzbar ist, erstmalig befristet für drei Jahre oder bis zum ersten Zeitpunkt einer möglichen Bewerbung um besondere Leistungsbezüge gemäß § 5 Abs. 6 gewährt werden. Die befristete Gewährung kann mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung verknüpft werden, die die Berufsvereinbarung ergänzt und aus der sich ergibt, wann und aufgrund welcher Leistungen die Professorin oder der Professor die unbefristete Weitergewährung der Berufsleistungsbezüge beantragen kann und wie die Leistungen zu dokumentieren sind.
- (5) Die Vergabe eines neuen Bleibeleistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 LBesGBW i.V.m. § 3 LBVO können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung, sofern diese in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden. Im Sinne des Gleichstellungsauftrags der Hochschule ist dabei die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung, der Kunst und der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch (in Klammern sind die pro Leistungsparameter zu vergebenden Punkte angegeben)

1.1. Drittmittel und Projekte

- Eingeworbene Drittmittel (die Antragstellung reicht nicht aus) in 3 Jahren (bis zu 6 Punkte wie folgt gestaffelt:

ab	80.000,- Euro	1 Punkt
ab	180.000,- Euro	2 Punkte
ab	280.000,- Euro	3 Punkte
ab	380.000,- Euro	4 Punkte

ab	500.000,- Euro	5 Punkte
ab	650.000,- Euro	6 Punkte)

- Hochwertige, kompetitiv eingeworbene Forschungs-, künstlerische oder Entwicklungsprojekte (bis zu 6 Punkte). In Betracht kommen insbesondere Projekte, die von der DFG, dem BMBF oder der EU gefördert wurden, grundsätzlich auch Projekte die von Stiftungen oder dem DAAD gefördert wurden, sofern die Mittel in einem kompetitiven Verfahren und Beteiligung externer Gutachter zuerkannt wurden.

1.2. Publikationen, Preise, Tagungen, Vorträge

- Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer-reviewed bzw. anerkannt), herausragende Ausstellungen oder Konzerte: Wertung ab der/dem 2. Veröffentlichung, Ausstellung, Konzert (bei Zeitschriftenartikeln jährlich 2) (bis zu 6 Punkte)
- Preise, Organisation bedeutender Tagungen, Vorträge (bis zu 6 Punkte)

1.3. Nachwuchsförderung

- Betreuung von Promotionen und/oder Habilitationen als Erstbetreuer, Wertung ab der 2. abgeschlossenen Promotion im Bewertungszeitraum von drei Jahren (bis zu 4 Punkte)
- Einrichtung eines Graduiertenkollegs (bis zu 8 Punkte)

1.4. Strukturelle Maßnahmen zur Forschungsförderung

- Internationalisierung der Forschung in einem Fachgebiet (bis zu 6 Punkte)
- Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes (bis zu 6 Punkte)

(3) Besondere Leistungen in der Lehre und der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch (in Klammern sind die pro Leistungsparameter zu vergebenden Punkte angegeben)

2.1. Studium

- Außergewöhnliche Lehr- und Prüfungsbelastung (bis zu 4 Punkte)
- Zusätzliche Lehrveranstaltungen oder Lehrprojekte, die über das Deputat hinausgehen (bis zu 4 Punkte)

Sofern in dieser Kategorie ein angesammeltes Überdeputat im Sinne von § 5 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) angegeben wird und aufgrund des Antrags besondere Leistungsbezüge gewährt werden, ist das angegebene Überdeputat damit verbraucht (ein angesammeltes Überdeputat kann ganz, teilweise oder gar nicht bei der Beantragung besonderer Leistungsbezüge eingebracht werden).

- Positive Evaluationen von Lehrveranstaltungen, Nutzung zur Qualitätssicherung und -verbesserung (bis zu 4 Punkte)

2.2. Internationalisierung und Kooperation

- Erarbeitung und Durchführung fremdsprachiger Studienangebote (bis zu 4 Punkte)
- Betreuung von Austauschprogrammen (mindestens 2 Outgoings und/oder Incomings im Bewertungszeitraum von drei Jahren) (bis zu 4 Punkte)
- Einrichtung/Organisation eines kooperativen Studiengangs mit einer (ausländischen) Hochschule (bis zu 4 Punkte)

2.3. Lehre

- Drittmittel ab 30.000,-€ für Lehrprojekte und Studiengänge (bis zu 6 Punkte)

Eingeworbene Drittmittel (die Antragstellung reicht nicht aus) für Lehrprojekte und Studiengänge in 3 Jahren (bis zu 6 Punkte, wie folgt gestaffelt:

ab 30.000,- Euro	1 Punkt
ab 70.000,- Euro	2 Punkte
ab 120.000,- Euro	3 Punkte
ab 180.000,- Euro	4 Punkte
ab 250.000,- Euro	5 Punkte
ab 330.000,- Euro	6 Punkte)

- Erarbeitung und (Re-)Akkreditierung von Studiengängen (bis zu 6 Punkte)

2.4. Weiterbildung

- Entwicklung und mehrmalige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, sofern keine Anrechnung auf das Deputat und keine Honorierung gemäß § 46 Abs. 6 LHG erfolgt ist (bis zu 6 Punkte)
 - Strukturelle Maßnahmen für die Weiterbildung (z. B. Konzepte, Netzwerke) mit Relevanz für die gesamte Hochschule (bis zu 6 Punkte)
- (4) Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung, die nicht den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Tätigkeitsfeldern zuzuordnen sind, können auf Antrag eines Bewerbers auch berücksichtigt und mit bis zu 6 Punkten bewertet werden, wenn sie die Kriterien des Abs. 1 erfüllen.
- (5) Die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach dem Stufenmodell gemäß § 4 in Verbindung mit § 9 dieser Richtlinie.
- (6) In besonders begründeten Einzelfällen kann bei einem einzelnen Leistungsparameter die doppelte Punktzahl vergeben werden.

§ 4

Leistungsstufen / Befristung

- (1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen monatlich gewährt:

Stufe 2 ab 30 Punkten mit Leistungsbezügen von in der Regel 300,- €,

Stufe 3 ab 38 Punkten mit Leistungsbezügen von in der Regel insgesamt 600,- €,

Stufe 4 ab 45 Punkten mit Leistungsbezügen von in der Regel insgesamt 900,- €.

Besondere Leistungsbezüge der Stufe 2 werden frühestens 3 Jahre nach Dienstantritt als Professorin oder Professor an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, besondere Leistungsbezüge der Stufe 3 und 4 werden jeweils frühestens 3 Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. Die Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen oder nochmals befristet gewährt werden. Nach zweimaliger ununterbrochener befristeter Gewährung kann eine Leistungsstufe unbefristet gewährt werden. Aufgrund besonders herausragender Leistungen können Leistungsbezüge gemäß § 3 auch abweichend von Satz 1 vergeben werden.

- (2) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 dieser Richtlinie können auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen, sie soll 10.000,- € nicht überschreiten.
- (3) Besondere Leistungsbezüge sind, auch wenn sie unbefristet gewährt wurden, zu widerrufen, wenn aus von der Professorin oder dem Professor zu

vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in erheblich geringerem Maß erbracht werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 LBesGBW).

- (4) Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 (Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen) und Nr. 2 (Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung) LBesGBW richtet sich nach § 38 Abs. 6 und 8 LBesGBW i. V. m. § 6 LBVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 erfolgt einmal jährlich.
- (2) Nach Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 3 kann sich eine Professorin oder ein Professor nach drei Jahren erneut bewerben. Wird ein Antrag auf die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen abgelehnt, kann eine erneute Bewerbung frühestens zum zweiten Vergabetermin nach der Ablehnung erfolgen.
- (3) Die Vergabe setzt einen Antrag voraus, der über die Dekanin oder den Dekan an das Rektorat zu richten ist. Die Verwaltung informiert jährlich allgemein mit Rundmail an die nach Besoldungsordnung W besoldeten Professorinnen und Professoren und die Dekanate über die Frist zur Antragstellung. In dem Antrag hat die Professorin beziehungsweise der Professor darzulegen, worin das besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzustellen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.
- (4) Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 muss spätestens zum 15. Januar mit Wirkung zum 01. April im zuständigen Dekanat vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Für die Leistungsbeurteilung werden die 3 vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen. Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erstellt in Orientierung an den in § 3 Abs. 2, 3, und 4 genannten Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat eine Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen aus der jeweiligen Fakultät. Die Anträge und die Stellungnahmen müssen dem Rektorat bis spätestens zum 01. März desselben Jahres vorliegen. Das Rektorat soll bis zum 31. März desselben Jahres über die Anträge entscheiden.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Anträge wird aus der Kanzlerin beziehungsweise dem Kanzler, den Dekaninnen beziehungsweise Dekanen und einem vom Rektorat für drei Jahre zu bestellenden weiteren Mitglied, das nicht der Hochschule angehören muss, eine Kommission gebildet, die alle Anträge anhand der in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Kriterien bewertet und entsprechende Punkte vergibt. Die Kommission hat sich in Orientierung an den in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Kriterien zur Feststellung besonderer Leistungen auf die zugrunde zu legenden Durchschnittsleistungsstandards in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung zu verständigen und diese fortzuschreiben.
- (6) Besondere Leistungsbezüge der Stufen 2 bis 4 werden in der Regel zum 01. April gewährt.
- (7) Wird ein Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge abgelehnt, ist der beziehungsweise dem Betroffenen auf Wunsch die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.
- (2) Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 LBVO für die Mitglieder der Dekanate, über die jeweils im Einzelfall vom Personalausschuss des Hochschulrats zu entscheiden ist, werden in der Regel wie folgt gewährt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Dekanin/Dekan | 500,- Euro |
| 2. Studiendekanin/Studiendekan | 400,- Euro |
| 3. Prodekanin/Prodekan | 200,- Euro |
| 1. Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 LBVO für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, über die jeweils im Einzelfall vom Rektorat zu entscheiden ist, werden in der Regel wie folgt gewährt: | |
| Gleichstellungsbeauftragte | 200,- Euro |
| 2. Beauftragte/Beauftragter für Schulpraxis gemäß § 21 LHG | 350,- Euro |
| 3. Beauftragte/Beauftragter der Pädagogischen Hochschule für das Berufsschullehramt und die Zusammenarbeit mit der Hochschule Offenburg | 400,- Euro |
| 4. Direktor des Freiburg Advanced Center of Education (FACE) | 300,- Euro |
| 5. Stellvertretender Direktor des Freiburg Advanced Center of Education (FACE) | 200,- Euro |

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppen W1, W2 und W3 der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag hin eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Den Anträgen ist die Einverständniserklärung des Drittmittelgebers beizufügen, aus der das dem Grunde nach vorliegende Einverständnis des Drittmittelgebers zur Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage und deren Obergrenze hervorgehen muss. Über den Antrag und die Höhe der jeweiligen Zulage entscheidet das Rektorat. Im Übrigen gelten § 60 LBesGBW und § 8 LBVO.
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

§ 8 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 6 und Zulagen gemäß § 7 können nebeneinander gewährt werden.

§ 9 Stufenmodell

- (1) Es werden bis zu 40 Leistungsstufen gemäß § 4 Abs. 1 vergeben. Dabei zählt eine Leistungsstufe 2 einfach, eine Leistungsstufe 3 zählt wie zwei Leistungsstufen, eine Leistungsstufe 4 zählt wie 3 Leistungsstufen.
- (2) Die Weitergewährung von Leistungsstufen geht der Neuvergabe vor. Sofern sich mehr Bewerber qualifiziert haben als freie Leistungsstufen zur Verfügung stehen, wird die für die angestrebte Stufe jeweils nötige Punktzahl von der erreichten Punktzahl subtrahiert. Die freien Leistungsstufen werden zunächst an die Bewerberinnen und Bewerber um die Leistungsstufe 4 in der Reihenfolge der höchsten Restpunktzahl vergeben, dann in der Reihenfolge der höchsten Restpunktzahl gleichrangig an Bewerberinnen und Bewerber um die Leistungsstufen 3 und 2. Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die nötige Punktzahl erreicht, allerdings keine Leistungsstufe erhalten haben, da für ihren Rangplatz keine Leistungsstufe mehr zur Verfügung stand, können sich bereits im nächsten Jahr erneut bewerben. Erreichen Sie im folgenden Jahr die gleiche Punktzahl wie neue Bewerber, erhalten sie bevorzugt eine Leistungsstufe.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Wird ein Wechsel in die W-Besoldung beantragt, so ist der Antrag unwiderruflich.
- (2) Im Zuge der Konsumtion erhalten gebliebene Teilbeträge von Leistungsbezügen der Stufen 1a und 1b gemäß § 3 der der RÜVVL in der Fassung vom 16. Juli 2012 werden bei einer Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 2 gemäß der RÜVVL in der vorliegenden Fassung nicht angerechnet.
- (3) Professorinnen und Professoren, denen Leistungsbezüge der Stufe 2 gemäß § 3 der RÜVVL in der Fassung vom 16. Juli 2012 gewährt wurden, die einer vollen Konsumtion oder einer Konsumtion von mehr als 100,- EURO unterfallen sind, können zum 1. Januar 2017 oder später, jeweils zum 1. Januar, eine Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 2 gemäß § 4 der RÜVVL in der vorliegenden Fassung beantragen. Sofern sie gemäß der RÜVVL in der Fassung vom 16. Juli 2012 spätestens zum 1. Januar 2017 auch antragsberechtigt für Leistungsbezüge der Stufe 3 gewesen wären, können Sie darüber hinaus mit Wirkung zum 1. Januar 2017 Leistungsbezüge der Stufe 3 gemäß der RÜVVL in der vorliegenden Fassung beantragen. Sofern betroffene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Möglichkeit gemäß Satz 1 Gebrauch machen, werden im Zuge der Konsumtion erhalten gebliebene Teilbeträge von Leistungsbezügen der Stufe 2 gemäß der RÜVVL in der Fassung vom 16. Juli 2012 auf neu gewährte Leistungsbezüge der Stufe 2 gemäß der RÜVVL in der vorliegenden Fassung angerechnet.
- (4) Funktionsleistungsbezüge gemäß § 6 Abs. 2 Anstrich 4 der RÜVVL in der Fassung vom 16. Juli 2012 (für Studiengangsleitungen der BA/MA-Studiengänge) werden in der am 1. Februar 2015 bezogenen Höhe solange weitergewährt, wie die betreffende Funktion von der/dem Funktionsinhaber/in ununterbrochen weiterhin wahrgenommen wird.
- (5) Besondere Leistungsbezüge, über deren Vergabe bis zum 31. Dezember 2014 entschieden wurde oder die aufgrund der Absätze 2 bis 6 befristet oder unbefristet gewährt oder angepasst werden, sind für die Begrenzung gemäß § 9 Abs. 1 unbeachtlich.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren (RüVVL) in der Fassung vom 26. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2018, Nr. 36) in der Fassung vom 27. Mai 2021 (Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg 18/2021) außer Kraft.

Freiburg, 11. Juli 2024
In Vertretung

Hendrik Büggeln